



Prüfungs-Info

vom 26. Januar 2017

Rückstellungen im Zusammenhang mit Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen

An alle Mitgliedsunternehmen

In dieser Prüfungs-Info geht es um die Frage, wann für Aufwendungen im Zusammenhang mit Dichtheitsprüfungen Rückstellungen zu bilden sind. Zu unterscheiden ist zwischen Aufwendungen für die Durchführung von Dichtheitsprüfungen (dazu unter I.) und Aufwendungen zur Beseitigung von festgestellten Schäden an den Anlagen (dazu unter II.).

In den einzelnen Bundesländern bestehen unterschiedliche Regelungen zum Abwasserrecht und damit auch zu den Dichtheitsprüfungen bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA). Für Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sind die aktuell geltenden Regelungen im Rundschreiben Technik vom 18.07.2016 zusammengefasst. Für Niedersachsen und Bremen bestehen auf Landesebene keine gesonderten Regelungen zu Dichtheitsprüfungen von GEA für häusliches Schmutzwasser. Regelungen können jedoch unter Umständen in den Abwassersatzungen der Kommunen in Niedersachsen enthalten sein.

I. Rückstellungen für die Kosten von Dichtheitsprüfung?

Die Bildung einer Rückstellung setzt die wirtschaftliche Verursachung bis zum Bilanzstichtag voraus. Solange zum Bilanzstichtag keine Pflicht zur Dichtheitsprüfung besteht, ist die wirtschaftliche Verursachung nicht gegeben. Sie ist hingegen gegeben und eine Rückstellung in der Handelsbilanz zu bilden, wenn

- zum Bilanzstichtag eine Pflicht zur Dichtheitsprüfung besteht und
- die Prüfung noch nicht durchgeführt worden ist.

Heiko Günther E-Mail: h.guenther@vdw-online.de





Ob eine Pflicht zur Dichtheitsprüfung besteht, ist für die jeweiligen Bundesländer gesondert zu untersuchen:

Bundesland	
Hamburg	Dichtheitsprüfungen für GEA außerhalb von Wasserschutzgebieten müssen einheitlich erst zum 31.12.2020 erfolgen. Vorher besteht keine Pflicht. Folglich kann vorher auch keine Pflicht zur Bildung einer Rückstellung bestehen.
Schleswig-Holstein	Die Pflicht zur Dichtheitsprüfung besteht drei Jahre nach Sanierung des öffentlichen Kanalnetzes, wenn die Sanierung nach dem 31.12.2022 erfolgt. Bei Kanalnetzen, die zum 31.12.2022 nicht sanierungsbedürftig sind, besteht die Pflicht bis zum 31.12.2025, soweit die Sanierung öffentlicher Leitungen bis 31.12.2022 abgeschlossen ist. Wird die Sanierung öffentlicher Leitungen nach dem 31.12.2022 abgeschlossen, muss Prüfung privater Leitungen binnen drei Jahren nach Ende der kommunalen Sanierung erfolgen. Vor Ablauf der jeweils geltenden Frist besteht keine Verpflichtung; folglich ist auch keine Rückstellung für Kosten der Dichtheitsprüfung zu bilden.
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Bremen	Auf landesrechtlicher Ebene bestehen keine Fristen zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen. Die kommunalen Abwassersatzungen können jedoch Fristen enthalten. Sollten in kommunalen Abwassersatzungen enthaltene Fristen zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen überschritten worden sind, müssen für die anfallenden Kosten der Dichtheitsprüfungen Rückstellungen gebildet werden.





II. Rückstellungen für Kosten der Beseitigung festgestellter Schäden?

Wurde eine Dichtheitsprüfung durchgeführt und dabei ein Schaden an der GEA festgestellt, sind die Aufwendungen zur Beseitigung der Undichtigkeiten laufender Instandhaltungsaufwand.

Wenn ein festgestellter Schaden zum Bilanzstichtag noch nicht behoben worden ist, ist für die hierfür anfallenden Kosten eine Rückstellung zu bilden, wenn im jeweiligen Bundesland zum Bilanzstichtag eine Schadenbeseitigungspflicht bestand, was näher zu untersuchen ist:

Bundesland	
Hamburg	Dichtheitsnachweise sind für GEA außerhalb von Wasserschutzgebieten frühestens zum 31.12.2020 zu erbringen. Folglich kann auch hier vorher keine Pflicht zur Bildung einer Rückstellung für Beseitigungskosten festgestellter Schäden bestehen.
Schleswig-Holstein	Eine Sanierung muss je nach Schwere des Schadens innerhalb bestimmter Fristen erfolgen (von umgehend bis 60 Monate). Wenn die Frist zum Bilanzstichtag abgelaufen ist und der Schaden noch nicht behoben worden ist, muss für die anfallenden Kosten eine Rückstellung gebildet werden.
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Bremen	Bei festgestellten Schäden an GEA sind in den Landesgesetzen keine Fristen für die Schadensbeseitigung genannt. Aus den kommunalen Abwassersatzungen können sich u.U. Beseitigungsfristen ergeben. Wenn eine Beseitigungsfrist zum Bilanzstichtag abgelaufen ist und der Schaden noch nicht behoben worden ist, muss für die anfallenden Kosten eine Rückstellung gebildet werden.

Für die Steuerbilanz besteht die Pflicht zur Bildung einer Rückstellung nur, wenn in der entsprechenden Regelung Sanktionen für den Fall der Nichtbeachtung vorgesehen sind, was für den jeweiligen Regelverstoß ggf. untersucht werden muss.

Sollte eine Rückstellung gebildet werden müssen, liegt ein Verstoß gegen die entsprechende Regelung zur Schadenbeseitigungspflicht vor, der grundsätzlich zu einer Berichterstattungspflicht des Wirtschaftsprüfers im Prüfungsbericht zu sonstigen Verstößen, die nicht die Rechnungslegung betreffen, führt.